

**BStU**



**Archiv der Zentralstelle**

**MfS - BdL** IDok.

Nr. 009359

1. Ex.

VH/VSA/2164 40/64

BSU  
000001

Generalstaatsanwalt der  
Deutschen Demokratischen Republik

VII 220 - 1/64

Berlin, den 8. Jan. 1964

Vertrauliche Verschlussache  
B - 102 - 1/64  
6 Anfertigungen  
58. Anfertigung 2 Blatt

Anweisung Nr. 1/64

---

Inhalt: Beweisführung in Ermittlungsverfahren bei  
Grenzdurchbrüchen

---

In Übereinstimmung mit dem Obersten Gericht der DDR, dem  
Ministerium für Nationale Verteidigung der DDR, dem  
Ministerium des Innern der DDR und dem Ministerium für  
Staatsicherheit der DDR weise ich an:

1. Wird durch einen Angehörigen der bewaffneten Kräfte, der  
zum Schutz der Staatsgrenze der DDR eingesetzt ist, eine  
Person beim versuchten Grenzdurchbruch festgenommen, so  
darf der Angehörige der Grenzsicherungskräfte nicht als  
Zeuge gehört werden. Als Beweismittel dient das Protokoll  
über die Festnahme.

Das Protokoll über die Festnahme hat zu enthalten:

- a) Personalien des Grenzverletzers
- b) genaue Angaben zum Zeitpunkt der Festnahme
- c) genaue Beschreibung des Ortes der Festnahme
- d) Beschreibung der für die Beurteilung des ver-  
suchten Grenzdurchbruchs wesentlichen Umstände  
(Weg des Festgenommenen, mitgeführte Werkzeuge,  
Waffen, Kartennmaterial, Geldbeträge)

Vertrauliche Verschlusssache  
B 102 - 1/64  
69 Ausfertigungen  
Ausfertigung 2 Blatt

- e) Verhalten des Grenzverletzers während der Festnahme,  
Aussagen des Grenzverletzers über seine Absicht und  
Einschätzung des Grenzverletzers durch die Grenztruppen
- f) Sichergestellte Gegenstände

2. Wird bei einem versuchten Grenzdurchbruch zum Zwecke der Festnahme gegen den Grenzverletzer von der Schusswaffe Gebrauch gemacht, so darf der Angehörige der Grenzsicherungskräfte weder als Zeuge vernommen noch in einer anderen Form namentlich in das gegen den Festgenommenen durchzuführende Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren einbezogen werden.  
In diesen Fällen hat die notwendige Beweisführung durch ein vom Kommandeur des Grenzabschnittes unterzeichnetes und gesiegeltes Gutachten zu erfolgen.  
Das Gutachten muß alle für die Beurteilung der Straftat des Grenzverletzers notwendigen Umstände exakt nachweisen.

Vgl. insbesondere Ziffer 1

- 3. Das Festnahmeprotokoll und das durch den Kommandeur des Grenzabschnittes unterzeichnete Gutachten wird durch die Gerichte der DDR als Beweismittel für den versuchten bzw. vollendeten Grenzdurchbruch anerkannt.
- 4. Der Minister für Nationale Verteidigung der DDR erteilt den Kommandeuren die entsprechenden Befehle.

Streit

BSU  
000003

Büro der Leitung

Berlin, den 23. 1. 1964  
VVS B 102-1/64

V e r t e i l e r

Betr.: Anweisung Nr. 1/64 des Generalstaatsanwaltes der DDR  
"Beweisführung in Ermittlungsverfahren bei Grenzdurchbrüchen"

Genosse Minister	3 Ex.	057 - 059
Generäl Beater	1 "	060
Oberst Switala	1 "	061
General Kleinjung	1 "	062
Oberst Richter	1 "	064
Dokumenten	1 "	063

=====

*llt.*